
Geschäftsreglement

Schiedsrichterkommission AFV

Ausgabe März 2020

Begriffe

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und zur Vereinfachung wird immer der Begriff Schiedsrichter, resp. die Abkürzung SR, verwendet. Diese Begriffe beziehen sich sowohl auf Frauen als auch auf Männer. Dies gilt für das gesamte Reglement des AFV.

Stand: 16. März 2020



1 Allgemeine Bestimmungen

Zweck

- 1.1 Dieses Geschäftsreglement regelt die Zusammensetzung und die Organisation der Schiedsrichterkommission (SK) des Aargauischen Fussballverbandes (AFV) und der unterstellten Ressorts.
- 1.2 Die Schiedsrichterkommission (SK-AFV) ist als Fachkommission ein Organ gemäss Artikel 27 der Statuten des AFV hat der Delegiertenversammlung (DV) Bericht zu erstatten.
- 1.3 Die Statuten, Reglemente und Weisungen des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), der Amateurliga (AL) und des AFV sind für die SK-AFV verbindlich.

2 Schiedsrichterkommission

Zusammensetzung

- 2.1 Die SK-AFV setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:
 - Leiter der SK
 - Mitglieder Ausbildungswesen
 - Mitglied Coaching
 - Mitglied Talentwesen
 - Mitglied Schiedsrichter-Aufgebot
 - Mitglied Sekretariat
- 2.2 Die SK-AFV umfasst maximal 8 Mitglieder.
- 2.3 Der stellvertretende Leiter wird durch die SK aus den eigenen Reihen bestimmt.
- 2.4 Die SK-AFV kann für weitere Aufgaben im Einverständnis mit dem Verbandsvorstand Mitarbeiter ernennen. Diese nehmen nach Bedarf an den Sitzungen teil und verfügen über eine beratende Funktion, üben jedoch kein Stimmrecht aus.

Wahl der Mitglieder

- 2.5 Der Leiter der SK wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Mitglieder der SK werden vom Verbandsvorstand gewählt. Die einzelnen Ressorts der SK konstituieren sich selbst.

Kompetenzen der SK

- 2.6 Die Kompetenzen der SK-AFV sind:
 - Fachliche Ausbildung und Weiterbildung der Schiedsrichter, SR-Assistenten, Spielleiter (Mini-SR), Instruktoren und Coaches

- Sicherstellung des Bestandes des Schiedsrichter-, Coaches- und Instruktorenkaders
- Förderung der Leistungsfähigkeit der Schiedsrichter
- Förderung von Talenten und Heranführung an höhere Aufgaben
- Coachings und Qualifikationen der Schiedsrichter, Instruktor und Coachs
- Überwachung der Einhaltung der Pflichten der Schiedsrichter
- Pflege von Kontakten zu Vereinen und Vereinsfunktionären
- Ansprechpartner für Schiedsrichter und Vereine in Fragen des SR-Wesens

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Die einzelnen Aufgaben und Massnahmen sind im Rahmenreglement der SK-AFV ausgeführt.

- 2.7 Für alle in den Reglementen bezüglich Schiedsrichterwesen nicht vorgesehenen Fälle entscheidet die SK-AFV endgültig.

Erlass von Weisungen

- 2.8 Die SK-AFV erlässt in eigener Kompetenz verbindliche Weisungen für die Arbeit der Ressorts. Diese Weisungen geltend für alle im Schiedsrichterwesen des AFV tätigen Personen. Soweit erforderlich legt sie die Weisungen dem Verbandsvorstand zur Verabschiedung vor.

- Weisungen für Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten
- Weisungen für Instruktor und Coaches
- Weisungen für Qualifikationen
- Weisungen für das Ausbildungswesen
- Weisungen für Konditionstests
- Weisungen für Regeltests

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

Sitzungen

- 2.9 Die SK-Sitzungen werden nach Bedarf durchgeführt. Mindestens drei SK-Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer Sitzung innert 10 Tagen verlangen.
- 2.10 Der Leiter der SK führt die SK-Sitzungen, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Leiter.

Beschlüsse

- 2.11 Die SK-AFV fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht dem Leiter der SK der Stichentscheid zu.
- 2.12 Die SK-AFV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg oder auf elektronischem Weg erfordern die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder.

Protokoll

- 2.13 Über die Sitzungen der SK-AFV werden ein Protokoll sowie eine Pendenzenliste geführt. Das Protokoll wird weiteren Stellen des AFV zur Verfügung gestellt.

Unterschriftsberechtigung

- 2.14 Die rechtsverbindliche Unterschrift der SK führen der Leiter der SK und ein anderes SK-Mitglied kollektiv. Bei Geschäften in der Fachkompetenz eines Ressorts unterzeichnet der Ressortchef selbständig.

Finanzen

- 2.15 Die finanziellen Befugnisse der SK richten sich nach dem durch die Delegiertenversammlung genehmigten Budget und den Reglementen des AFV. Die finanziellen Kompetenzen der SK-Mitglieder richten sich nach dem Budget des Ressorts.
- 2.16 Die Entschädigung der Mitglieder der SK-AFV und der Ressorts richtet sich nach dem Spesenreglement des AFV.

3 Ressorts der SK

- 3.1 Die einzelnen SK-Mitglieder haben die folgenden Aufgabenbereiche und Kompetenzen. Die Aufzählungen sind nicht abschliessend.

3.2 Leiter der SK

- Leitung des Schiedsrichterwesens im AFV
- Leitung der SK-Sitzungen, weiterer Sitzungen und Tagungen
- Verantwortungen und Kontrolle des Schiedsrichter-Bestandes
- Zusammenarbeit und Koordination mit dem Verbandspräsidenten, den Präsidenten der anderen Kommissionen und den übrigen Verbandsfunktionären
- Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen des SFV, der Amateurliga (AL) und des AFV
- Finanzen- und Budgetkontrolle innerhalb der SK-AFV
- Koordination und Festlegung der Kommunikationsmassnahmen und Medieninformation in Abstimmung mit der Geschäftsstelle
- Ansprechpartner bei Anliegen persönlicher und technischer Art für SR und Vereine des AFV

3.3 Ausbildungschef

- Organisation der Aus- und Weiterbildung der SR sowie der Kursplanung für Lehrabende, Tests und sonstigen Kursen
- Führung und Betreuung der Instruktoressen und Instruktoressen-Kandidaten

- Koordination der Instruktoren-Einsätze
- Führung und Koordination der unterstützenden Funktionen im Ausbildungswesen (Lehrabende, Konditionstests, SR-Assistenten, Grundkurs, Mini-SR, etc.)
- Koordination und Durchführungen der Grundausbildung für SR und SRA
- Betreuung und Förderung der Neu-SR
- Koordination und Ausbildung der SR im Kinderfussball in Zusammenarbeit mit der Technischen Kommission (TK) des AFV
- Kursabrechnungen zuhanden der SK des SFV und des BKS

3.4 Coachingchef

- Führung und Ausbildung der Coaches und Betreuer
- Erstellung des Coaching-Aufgebotes
- Koordination der Coaches im überregionalen Bereich
- Auswertung der Coachingberichte
- Erarbeiten von Qualifikations-Unterlagen zuhanden der SK

3.5 Talentchef

- Organisation und Koordination der Ausbildung für Talent-SR und -SRA
- Leitung des Talentausschusses
- Betreuung und Förderung der Talente
- Führung und Betreuung des Footecco-Kaders
- Scouting von talentierten SR und SRA
- Auswertung und Koordination der Talent-Coachings

3.6 Schiedsrichter-Aufgebot

- SR-Aufgebote gemäss Richtlinien und Qualifikation der SK
- Kontaktstelle für SR und Vereine des AFV im Tagesgeschäft (Ein-, Aus- und Übertritte von SR, Dispensation von SR, SR-Ausweise, etc.)
- Bussen aus administrativen Verfehlungen der SR, Coaches und Instruktoren
- Vertretung für Belange der Wettspielkommission des AFV
- Kontrolle der SR-Meldepflicht der Vereine
- Spezialaufgaben

3.7 Sekretariat

- Protokollführung bei SK-Sitzungen
- Organisation und Koordination des Pikettwesens
- Kontaktpflege mit den SR-Verantwortlichen in den Vereinen
- Pflege der Beziehung der SK zu den SR
- Spezialaufgaben

4 Disziplinarwesen und Sanktionen

- 4.1 Die SK-AFV entscheidet unabhängig und aufgrund der vorhandenen Reglemente und Weisungen des AFV und des SFV. Der SK-AFV kommen die in diesem Reglement genannten Entscheid- und Strafkompetenzen zu.
- 4.2 Bei Differenzen zwischen diesem und den genannten Reglementen oder Weisungen der SK-AFV entscheidet der Verbandsvorstand des Aarg. Fussballverbandes, soweit es sich dabei um seine eigenen Reglemente handelt und er über die entsprechende Kompetenz verfügt.

Sanktionen

- 4.3 Die SK-AFV kann gegen Schiedsrichter, Coaches, Instruktoren und Betreuer, die im AFV tätig sind, aufgrund von disziplinarischen und administrativen Verfehlungen die folgenden Sanktionen aussprechen:
- Verweise (Verwarnung)
 - Bussen bis max. CHF 500.00
 - Rückqualifikationen
 - Suspensionen, Funktionssperren
 - Entzug von erteilten Diplomen und Lizenzen
 - Streichung als Schiedsrichter, Coach und/oder Instruktor

Bussen

- 4.4 Die SK-AFV erstellt einen Gebühren- und Bussenkatalog, in welchem die Beträge der Gebühren und Bussen für Verstösse, Verfehlungen und administrative Fehler aufgelistet sind.

Rekurse

- 4.5 Die durch die SK-AFV getroffenen Entscheide und Sanktionen können mittels Rekurs angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach den in Kraft stehenden Rechtspflegereglementen der Amateurliga und des AFV. Entsprechende Gesuche sind schriftlich und begründet innert 8 Tagen ab Zustellung des Entscheides bei der Geschäftsstelle AFV, Industriestrasse 1, 5000 Aarau, einzureichen.
- 4.6 Disziplinenterscheide, welche wegen technischen Unvermögens gefällt werden (ungenügende Leistungen, Nichtbesuch der obligatorischen Aus- und Weiterbildungskurse, Nichtbefolgung der Aufgebote für Spielleitungen usw.) sind endgültig («Reglement für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten» Art. 40).

5 Zusammenarbeit mit dem SSV Region Aargau

- 5.1 Der Schiedsrichter-Verband der Region Aargau unterstützt den AFV und die SK-AFV, sowie die Schiedsrichter selber in allen sich im Zusammenhang mit dem Schiedsrichterwesen stellenden Tätigkeiten.
- 5.2 Der SSV kann alleine oder in Zusammenarbeit mit dem AFV Anlässe durchführen. Die entsprechenden Bestimmungen richten sich nach den Statuten, Reglementen und Weisungen des SSV Region Aargau.
- 5.3 Die SK-AFV kann einen Vertreter des SSV Region Aargau an ihre Sitzungen einladen, welcher die Interessen des SSV an den Sitzungen vertritt. Der Vertreter des SSV hat kein Stimmrecht.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Genehmigung, Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Verbandsvorstand des Aargauischen Fussballverbandes genehmigt und tritt per 16. März 2020 in Kraft.

Aarau, 16. März 2020

AARGAUISCHER FUSSBALLVERBAND

Luigi Ponte
Präsident

Jan Schenk
Leiter Schiedsrichterkommission

